

# RS OGH 2000/1/20 6Ob326/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2000

## Norm

ABGB §1335

### Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1335 ABGB, daß die Zinsen die Höhe der Hauptschuld nicht übersteigen dürfen, steht einer Kreditvereinbarung nicht entgegen, mit der die Kapitalisierung der Zinsen jeweils zum Jahresende und die Fälligkeit der Kreditrückzahlung frühestens zum Todeszeitpunkt des Schuldners vereinbart wurde. Schon durch die Kapitalisierungsabrede verlieren die Zinsen am Jahresende ihren Charakter als Nebengebühren. Auf ein Anerkenntnis des Saldos kommt es nicht an.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 326/99f  
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 326/99f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113097

### Dokumentnummer

JJR\_20000120\_OGH0002\_0060OB00326\_99F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)